Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Fachgruppe Verwaltungssteuerung
Aktenzeichen:

DS-Nummer: 2026-117.1-XII

Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion zu Kommunale Wirtschaftsförderung, Verwaltungsverfahren und Auswirkungen der Grundsteuer B auf Unternehmen und KMU in Riedstadt

Gremium	Datum	TOP	Status
Magistrat	29.09.2026	2.1	nichtöffentlich
Stadtverordnetenversammlung	01.10.2026	11.4	öffentlich

Anfrage:

Auf Grundlage von § 50 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Büchnerstadt Riedstadt stellt die AfD-Fraktion folgende Anfrage an den Magistrat.

Wir bitten um vollständige schriftliche Beantwortung sämtlicher nachfolgend aufgeführter Fragen in der Reihenfolge ihrer Nummerierung.

Vorbemerkung
Die Stadt Riedstadt verfügt über eine Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Projektmanagement und Stadtmarketing sowie über ein Service-Portal für Gewerbeangelegenheiten. Gleichzeitig wurde der Hebesatz der Grundsteuer B rückwirkend zum 1. Januar 2026 von 1.105 auf 1.600 Punkte angehoben.

Die Erhöhung betrifft Eigentümer gewerblich genutzter Grundstücke unmittelbar. Gewerbemieter können abhängig von den jeweiligen mietvertraglichen Vereinbarungen über die Betriebskosten ebenfalls betroffen sein. Vor diesem Hintergrund soll geprüft werden, welche Maßnahmen die Stadt zur Unterstützung örtlicher Unternehmen, Handwerksbetriebe, Selbstständiger sowie kleiner und mittlerer Unternehmen ergreift und wie deren Wirksamkeit kontrolliert wird.

Hinweise zur Beantwortung
Die Beantwortung wird auf Grundlage der bei der Verwaltung vorhandenen Unterlagen und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erbeten. Soweit Angaben nicht erhoben oder nicht gesondert ausgewertet werden, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Personenbezogene Daten, steuerlich geschützte Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sollen nicht offengelegt werden. Zahlen und Sachverhalte können erforderlichenfalls zusammengefasst oder anonymisiert dargestellt werden.

Soweit zu einzelnen Fragen bereits schriftliche Konzepte, Berichte, Statistiken oder öffentlich zugängliche Unterlagen bestehen, wird um deren Benennung beziehungsweise elektronische Verlinkung gebeten.

I. Organisation und Aufgaben der Wirtschaftsförderung

1. Wie ist die Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Projektmanagement und Stadtmarketing zum Stichtag 31. Juli 2026 personell ausgestattet? Bitte die besetzten und unbesetzten Stellen sowie die jeweiligen Stellenanteile in Vollzeitäquivalenten angeben.
2. Ist die auf der Internetseite der Stadt derzeit mit „N. N." ausgewiesene Funktion in der Stabsstelle unbesetzt? Falls ja, seit wann besteht die Vakanz und welcher Sachstand des Stellenbesetzungsverfahrens kann unter Wahrung des Datenschutzes mitgeteilt werden?
3. Welche konkreten Beratungs-, Unterstützungs- und Vermittlungsleistungen bietet die Stadt ortsansässigen Unternehmen, Existenzgründern, Handwerksbetrieben und KMU an?
4. Wie viele betriebsbezogene Beratungen oder Unternehmensanfragen wurden in den Jahren 2024 und 2025 sowie im ersten Halbjahr 2026 durch die Wirtschaftsförderung bearbeitet? Soweit möglich, wird um eine nach Jahren und Anliegen zusammengefasste Darstellung gebeten.
5. Besteht ein schriftliches Konzept, ein Arbeitsprogramm oder eine Zielvereinbarung für die kommunale Wirtschaftsförderung? Falls ja, welche Ziele, Maßnahmen und überprüfbaren Kennzahlen sind darin festgelegt?

II. Verwaltungsverfahren für Unternehmen

6. Wie viele Gewerbeanmeldungen, Gewerbeummeldungen und Gewerbeabmeldungen wurden 2024, 2025 und im ersten Halbjahr 2026 bearbeitet?
7. Werden Bearbeitungs- oder Reaktionszeiten für Gewerbeanzeigen und gewerberechtliche Erlaubnisverfahren erfasst? Falls ja, wie lang waren die durchschnittlichen und – soweit ohne unverhältnismäßigen Aufwand feststellbar – die mittleren Bearbeitungszeiten in den genannten Zeiträumen?
8. Welche Gewerbeangelegenheiten können vollständig digital beantragt und abgeschlossen werden? Bei welchen Verfahrensschritten bestehen noch Medienbrüche oder ist weiterhin eine Einreichung in Papierform erforderlich?
9. Wie viele gewerblich veranlasste Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen wurden 2024, 2025 und im ersten Halbjahr 2026 von der Stadt bearbeitet oder gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beteiligt? Bitte ausschließlich die in der Zuständigkeit oder Mitwirkung der Stadt liegenden Bearbeitungsschritte darstellen.
10. Werden für betriebsbezogene Bauleitplanungs-, Genehmigungs- oder Beteiligungsverfahren verwaltungsinterne Bearbeitungsziele oder Fristen verwendet? Falls ja, welche?
11. Bestehen gegenwärtig Rückstände bei Gewerbeangelegenheiten oder sonstigen betriebsbezogenen Verwaltungsverfahren? Falls ja, in welchen Bereichen, in welcher Größenordnung und mit welcher voraussichtlichen Bearbeitungsdauer?
12. Gibt es für Vorhaben, die mehrere Fachbereiche betreffen, eine zentrale Fallkoordination oder einen festen Ansprechpartner für das jeweilige Unternehmen? Falls nein, wie wird die fachbereichsübergreifende Abstimmung organisiert?

III. Grundsteuer B und weitere kommunale Belastungen

13. Wurde vor der Entscheidung über die Erhöhung der Grundsteuer B von 1.105 auf 1.600 Punkte eine Untersuchung oder verwaltungsinterne Bewertung der Auswirkungen auf gewerblich genutzte Grundstücke, Unternehmen und Gewerbemieter vorgenommen?
14. Falls eine solche Bewertung vorgenommen wurde: Welche Datengrundlagen, Annahmen und Ergebnisse lagen dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung vor?
15. Mit welchen zusätzlichen Grundsteuererträgen rechnet die Stadt 2026 aufgrund der Anhebung des Hebesatzes von 1.105 auf 1.600 Punkte?
16. Welcher Anteil dieser erwarteten Mehrerträge entfällt – soweit anhand vorhandener Daten, ohne unverhältnismäßigen Aufwand und unter Wahrung des

Steuergeheimnisses feststellbar – auf nicht zu Wohnzwecken beziehungsweise gewerblich genutzte Grundstücke?

17. Wurden vor der Beschlussfassung Wirtschaftsverbände, Kammern, Gewerbevereinigungen oder örtliche Unternehmen zu den möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Grundsteuererhöhung angehört oder um eine Stellungnahme gebeten? Falls ja, welche Institutionen wurden beteiligt und welche wesentlichen Hinweise wurden vorgetragen?

18. Sieht die aktuelle Finanzplanung bis 2030 weitere Änderungen kommunaler Steuern oder Gebühren vor, die Unternehmen oder gewerblich genutzte Grundstücke betreffen können? Falls ja, welche Änderungen und ab welchem Zeitpunkt?

19. Verwendet die Stadt bei neuen oder geänderten Satzungen, Gebühren und kommunalen Vorgaben einen Wirtschafts-, Mittelstands- oder Belastungscheck? Falls nein, wird dessen Einführung geprüft?

IV. Kommunale Vergaben und Beteiligung von KMU

20. Welche internen Regelungen oder Arbeitshilfen bestehen, um kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen des geltenden Vergaberechts eine angemessene Beteiligung an kommunalen Ausschreibungen zu ermöglichen?

21. Wie wird bei kommunalen Vergaben geprüft und dokumentiert, ob Leistungen in Fach- oder Teillose aufgeteilt werden können?

22. Über welche elektronischen Plattformen veröffentlicht die Stadt ihre Ausschreibungen und wie werden interessierte Unternehmen über neue Vergabeverfahren informiert?

23. Wird überprüft, ob Eignungs-, Umsatz-, Referenz- und Versicherungsanforderungen im Verhältnis zum jeweiligen Auftragsgegenstand stehen und kleinere Unternehmen nicht unangemessen vom Wettbewerb ausschließen?

V. Gewerbeflächen und betriebsbezogene Infrastruktur

24. Welche städtischen oder von der Stadt vermittelbaren Gewerbeflächen stehen zum Stichtag 31. Juli 2026 kurzfristig, mittelfristig oder nach Abschluss planungsrechtlicher Verfahren zur Verfügung? Bitte Fläche, Lage und Planungsstand angeben, soweit keine schutzwürdigen Verhandlungsinteressen entgegenstehen.

25. Wie viele Anfragen nach Gewerbeflächen wurden 2024, 2025 und im ersten Halbjahr 2026 registriert und wie viele Ansiedlungen oder Betriebserweiterungen konnten daraus verwirklicht werden?

26. Nach welchen veröffentlichten oder verwaltungsinternen Kriterien werden Gewerbeflächen vergeben oder Ansiedlungsvorhaben bewertet? Welche Bedeutung haben dabei Arbeitsplätze, Ausbildungsplätze, örtliche Wertschöpfung, Flächenverbrauch und Folgekosten?

27. Wie und mit welchem zeitlichen Vorlauf informiert die Stadt betroffene Unternehmen über größere Baustellen, Straßensperrungen, Umleitungen oder Einschränkungen der Erreichbarkeit?

VI. Förderberatung, Erfolgskontrolle und Berichterstattung

28. Über welche Förder- und Beratungsprogramme des Landes Hessen, des Bundes, der Europäischen Union, des Kreises Groß-Gerau oder anderer öffentlicher Stellen informiert die Stadt örtliche Unternehmen?

29. Wie viele Unternehmen wurden 2024, 2025 und im ersten Halbjahr 2026 an externe Förder- oder Beratungsstellen vermittelt, soweit dies statistisch erfasst wird?

30. Nach welchen Kennzahlen bewertet der Magistrat die Wirksamkeit der kommunalen Wirtschaftsförderung?

31. Ist vorgesehen, der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig einen Wirtschaftsbericht vorzulegen, der insbesondere Gewerbeanmeldungen, Betriebsansiedlungen, Arbeits- und Ausbildungsplätze, verfügbare Gewerbeflächen sowie die Inanspruchnahme der Wirtschaftsförderung darstellt?

32. Welche konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und KMU sind für 2026 und 2027 geplant? Bitte jeweils den

Bearbeitungsstand, den vorgesehenen Zeitraum und die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen angeben.

Fachliche Begründung
Die Anfrage wird gemäß § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung zum Zweck der Überwachung der Verwaltung im Sinne des § 50 Abs. 2 HGO gestellt. Sie betrifft konkrete Tätigkeiten des Magistrats und der Stadtverwaltung und geht damit über eine lediglich der Information dienende Fragestellung im Sinne des § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung hinaus. Gegenstand sind die Wirtschaftsförderung, betriebsbezogene Verwaltungsverfahren, kommunale Abgaben und Vergaben, das Gewerbeflächenmanagement, die betriebsbezogene Infrastruktur sowie die Erfolgskontrolle. Die Stadtverordnetenversammlung muss beurteilen können, ob Zuständigkeiten wirksam organisiert, Ergebnisse nachvollziehbar erfasst, Belastungswirkungen berücksichtigt und Unterstützungsinstrumente zielgerichtet eingesetzt werden. Besondere Relevanz erhält dies durch die zum 1. Januar 2026 wirksam gewordene Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 1.105 auf 1.600 Punkte. Die erbetenen Angaben bilden eine belastbare Grundlage, um Handlungsbedarf festzustellen und über Verbesserungen der kommunalen Rahmenbedingungen für Unternehmen und KMU zu beraten.

Antwort:

Zu 1:
Die Stelle war am 31.07.2026 unbesetzt.

Zu 2:
Die Stelle war bis 31.07.2026 unbesetzt und ist seit 01.08.2026 wieder besetzt, jedoch nicht als Stabsstelle.

Zu 3:
Die Stadt fungiert als Schnittstelle zwischen ortsansässigen Gewerbetreibenden und Interessenten. Die unterstützende Vermittlung und Beratung finden hausintern, aber auch zu anderen (übergeordneten) Behörden sowie Einrichtungen statt. Dies beinhaltet rechtliche als auch organisatorische Hilfestellungen.

Zu 4:
Die Zahl für Beratungen ist quantitativ schwer zu beziffern, da die Beratungen nicht statistisch erfasst werden können. Die Beratungen finden teilweise in Terminen, aber auch spontan z.B. bei telefonischen Anfragen statt. Unternehmensanfragen erfolgen teilweise direkt bei der Stadt, aber z.B. auch über die Wirtschaftsförderung des Kreises. Eine genaue Zahl ist nicht verifizierbar.

Zu 5:
Nein.

Zu 6:

	2024	**2025**	**2026**
Gewerbeanmeldung	109	165	121
Gewerbeummeldung	51	48	36
Gewerbeabmeldung	199	177	107

Zu 7:
Nach §15 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) ist die Gewerbeanzeige innerhalb dreier Tage zu bescheinigen. Bei Erlaubnisverfahren werden diverse Unterlagen vom Antragsteller benötigt. Diese müssen zum Teil bei anderen Behörden beschafft werden. Deshalb können die Bearbeitungszeiten hier unterschiedlich ausfallen.

Zu 8:
Den Kunden steht es frei, ob sie Gewerbeanzeigen persönlich oder digital einreichen wollen. Alle Dienstleistungen beispielsweise Gewerbeanmeldungen, Gewerbeummeldungen, Gewerbeabmeldungen und Datenaktualisierungen können digital per E-Mail eingereicht werden. Sofern erwünscht erhalten Sie die Gewerbebestätigungen per Papier.

Zu 9:
Hierzu werden keine konkreten Daten erfasst. Aus den Bauakten ist näherungsweise zu entnehmen:
14 Bauanträge in 2024
27 Bauanträge in 2025
6 Bauanträge im 1. HJ 2026

Zu 10:
Bei der Bauleitplanung gibt es keine übergeordneten Fristen, sondern nur zu den jeweiligen Beteiligungen der Öffentlichkeit. Diese sind in der Regel 30 Tage für die Offenlage und Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (TÖB).

Zu 11:
Derzeit laufen keine betriebsbezogene Bauleitplanverfahren in Riedstadt.

Zu 12:
Die Wirtschaftsförderung fungiert als Schnittstelle.

Zu 13:
Vor der Entscheidung über die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 1.105 v. H. auf 1.600 v. H. wurde keine gesonderte Untersuchung durchgeführt, die ausschließlich die Auswirkungen auf gewerblich genutzte Grundstücke, Unternehmen oder Gewerbemieter zum Gegenstand hatte.

Die Anhebung des Hebesatzes erfolgte im Rahmen der Haushaltsberatungen und der erforderlichen Konsolidierung des städtischen Haushalts.

Zu 14:
Da keine gesonderte Untersuchung im Sinne der Fragestellung durchgeführt wurde, lagen dem Magistrat bzw. der Stadtverordnetenversammlung hierzu keine gesonderten Datengrundlagen oder Untersuchungsergebnisse vor.

Zu 15:
Für das Haushaltsjahr 2026 sind bei der Grundsteuer B Erträge in Höhe von 12.300.380 Euro veranschlagt.

Aus der Anhebung des Hebesatzes von 1.105 v. H. auf 1.600 v. H. werden gegenüber dem bisherigen Hebesatz Mehrerträge von rund 3,81 Mio. Euro erwartet.

Dabei handelt es sich um einen Planansatz. Die tatsächlich im Haushaltsjahr erzielten Erträge können insbesondere aufgrund von Änderungen der vom Finanzamt festgestellten Grundsteuermessbeträge hiervon abweichen.

Zu 16:
Eine gesonderte Auswertung der erwarteten Mehrerträge nach Wohnnutzung und nicht zu Wohnzwecken bzw. gewerblich genutzten Grundstücken liegt dem Fachbereich Finanzen nicht vor. Eine entsprechende Auswertungsmöglichkeit sieht das eingesetzte Fachverfahren nicht vor.

Die Grundsteuer wird auf Grundlage der durch die Finanzverwaltung festgesetzten Grundsteuermessbeträge erhoben. Eine belastbare Zuordnung der gesamten Mehrerträge zu den in der Fragestellung genannten Nutzungsarten ist anhand der für die Haushaltsplanung verwendeten Daten daher nicht ohne Weiteres möglich.

Für eine entsprechende Auswertung müssen die vorhandenen Steuerdaten zunächst gesondert aufbereitet, kategorisiert und den jeweiligen Nutzungsarten zugeordnet werden. Hierfür ist eine zusätzliche Datengrundlage zu erstellen und eine Einzelfallzuordnung vorzunehmen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass gewerblich genutzte Grundstücke und Betriebe nicht ausschließlich in ausgewiesenen Gewerbegebieten liegen, sondern auch innerhalb der einzelnen Stadtteile bzw. Ortskerne vorhanden sind.

Eine belastbare Auswertung ist daher nur mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungs- und Personalaufwand möglich.

Zu 17:
Eine gesonderte Anhörung von Wirtschaftsverbänden, Kammern, Gewerbevereinigungen oder örtlichen Unternehmen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Anhebung des Grundsteuerhebesatzes wurde vor der Beschlussfassung nicht durchgeführt.

Zu 18:
Die derzeitige Finanzplanung bzw. das Haushaltssicherungskonzept sieht für die Grundsteuer B weitere Anpassungen des Hebesatzes vor. Nach dem derzeitigen Haushaltssicherungskonzept ist für das Jahr 2027 ein Hebesatz von 1.760 v. H. und ab dem Jahr 2028 ein Hebesatz von 1.850 v. H. vorgesehen.

Hierbei handelt es sich um Planungsannahmen des Haushaltssicherungskonzeptes und nicht um bereits für die jeweiligen Haushaltsjahre beschlossene Hebesätze. Die tatsächliche Festsetzung bedarf der jeweiligen Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Soweit im Rahmen künftiger Haushaltsplanungen Änderungen weiterer kommunaler Steuern oder Gebühren vorgesehen werden, sind diese Gegenstand der jeweiligen Haushaltsberatungen. Eine darüber hinausgehende verbindliche Aussage für den gesamten Zeitraum bis 2030 kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Zu 19:
Ein formalisierter Wirtschafts-, Mittelstands- oder Belastungscheck wird derzeit nicht angewendet.

Die Einführung eines solchen standardisierten Prüfverfahrens wird derzeit nicht geprüft.

Vielmehr sind die rechtlichen Maßgaben zur Gebührenerhebung aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zu beachten.

Zu 20:
Es gibt keine internen Regelungen und Arbeitshilfen, um kleinen und mittleren Unternehmen Hilfestellungen zu geben. Die Ausschreibungen der Stadt Riedstadt werden über das kommunale Vergabezentrum des Kreises Groß-Gerau nach den geltenden rechtlichen Vorgaben durchgeführt. Vergaben unterhalb des Schwellenwertes des gemeinsamen Runderlasses zur Durchführung von Vergaben das Landes Hessen werden in der Regel mit drei Preisanfragen getätigt.

Zu 21:
Dies wird Einzelfall objektbezogen bei großen Projekten in Zusammenarbeit mit den beauftragten Fachbüros entschieden.

Zu 22:
Die Ausschreibungen der Stadt Riedstadt werden über das kommunale Vergabezentrum des Kreises Groß-Gerau nach den geltenden rechtlichen Vorgaben durchgeführt. Die Veröffentlichung erfolgt ebenfalls über das KVZ auf der in Hessen vorgegeben Plattform der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD).

Zu 23:
Diese oben genannten Anforderungen sind als Anforderungen explizit in der hessischen Gesetzgebung zur Durchführung von Vergabeverfahren vorgegeben und damit bindend für kommunale Auftraggeber.

Zu 24:
In den bestehenden Gewerbegebieten befinden sich alle Grundstücke in Privatbesitz, somit stehen zum Stichtag 31.07.2026 keine Grundstücke kurz- oder mittelfristig zur Verfügung.

Anders ist es bei den im Planungsverfahren befindlichen Grundstücken, konkret im Gewerbegebiet „Auf dem Forst III“ in Wolfskehlen.

Zu 25:
Es wurde keine detaillierte Statistik geführt.

Zu 26:
Die Entscheidung über Kriterien beim Verkauf von Gewerbeflächen erfolgt gemäß den Regelungen in der Hauptsatzung.

Zu 27:
Die Stadt informiert auf unterschiedlichen Wegen über Baumaßnahmen. In der Regel werden die betroffenen Bürger/innen über große Baumaßnahmen bereits mit der Planung in einer Informationsveranstaltung über die Planung und den geplanten Ausführungszeitraum direkt informiert. Dazu werden insbesondere bei Kanalbaustellen direkt zu vereinbarende Termine vor Ort angeboten. Diese können per Mail oder telefonisch vereinbart werden. Nach Abschluss der Planung und der Ausschreibung werden alle Bürger über Presse und soziale Medien über die Maßnahme informiert. Die direkt von der Baustelle betroffenen Bürger werden auch während der Maßnahme durch wöchentliche Bürgersprechstunden und Wurfzettel der Baufirma sowie über Pressemitteilungen informiert.

Kleinere Baumaßnahmen, wie Sofortschäden durch Straßeneinbrüche, werden in der Regel während der Maßnahme über eine Pressemitteilung bekanntgegeben. Dabei ist allerdings zu unterscheiden, ob die Arbeiten im Auftrag der Stadt/Stadtwerke oder durch einen Versorger ausgelöst werden. Für Arbeiten an Versorgungsleitungen werden von Seiten der Stadt keine Pressmitteilungen veröffentlicht. Dies liegt im Aufgabenbereich der jeweiligen Versorger.

Zu 28:
Informationen werden -soweit bekannt- auf Anfrage weitergegeben.

Zu 29:
Es liegen keine statistischen Daten vor.

Zu 30:
Eine wichtige Kennzahl ist die positive Entwicklung der Gewerbesteuer und der Einkommenssteuer.

Zu 31:
Ja, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (TOP 11.4 - 2025-076.1-XI)

Zu 32:
Derzeit wird konkret zur Optimierung der Rahmenbedingungen schnellstmöglich ein vollständiger Glasfaserausbau in allen Stadtteilen angestrebt. Hier sind 4 von 5 Stadtteilen im Ausbau bzw. nahezu fertiggestellt. Für den letzten Stadtteil laufen Gespräche. Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit nicht verifizierbar.

Weiterhin soll der Austausch mit den Unternehmen wie z.B. beim Unternehmerabend weitergeführt werden, um auf kurzem Weg zielgerichtet handeln zu können.

Riedstadt, den 10.09.2026

Bürgermeister